



HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 22.08.2022

Abschlussprüfungen von Ausbildungen in leichter Sprache und Gewährleistung des Nachteilsausgleichs

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es bei Prüfungen im allgemeinbildenden wie im beruflichen Bereich einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Dieser Anspruch ergibt sich sowohl aus der UN-Behindertenrechtskonvention als auch dem Grundgesetz. Bei hör- und sprachbehinderten Jugendlichen ist bei der Frage des Nachteilsausgleichs insbesondere die Gewährung der Prüfung in leichter Sprache von Bedeutung. Der Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt auch im Bereich der Ausbildung. Für die Prüfungen bei der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer ist der formlose Antrag auf Nachteilsausgleich gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen, über welchen die zuständigen Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern (HWK) bzw. Industrie- und Handelskammern (IHK) entscheiden. Für Prüfungen an den Berufsschulen gilt die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV).

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Vorangestellt sei angemerkt, dass zur Beantwortung der Fragen die Einbeziehung der Kammern erforderlich war. Aufgrund einer professionellen Cyberattacke auf die IHK-Organisation hat die Eruiierung der Daten längere Zeit in Anspruch genommen.

Bezüglich der Antworten bezogen auf das Handwerk ist Folgendes anzumerken:

Das Prüfungswesen im hessischen Handwerk ist im Gegensatz zum Prüfungswesen der IHK auf Basis der Regelungen der Handwerksordnung (HwO) dezentral organisiert, d.h. die Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse sind nur im kleineren Umfang bei den drei Handwerkskammern angesiedelt. Der überwiegende Teil des Prüfungswesens wird durch die Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen vor Ort organisiert. Das Thema Nachteilsausgleich gehört nicht zu den statistischen Merkmalen, die durch die Regelungen des der HwO bzw. des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) gedeckt sind. Auf eine zusätzliche Vollerhebung wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands verzichtet.

Die nachfolgenden Zahlen beruhen daher auf Rückmeldungen von ca. 30 % aller Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse im hessischen Handwerk.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Auszubildende stellten bei den letzten schriftlichen Abschlussprüfungen einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei den HWK bzw. IHK?

Im Jahr 2021 wurden im hessischen Handwerk rund 6.500 Gesellenprüfungen bzw. Abschlussprüfungen abgenommen. Unter der Vorgabe der o.g. Vorbemerkung kann mitgeteilt werden, dass rund 120 Personen einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt haben.

An der vergangenen Sommerprüfung nahmen in Hessen circa 3.200 Auszubildende an Prüfungen in IHK-Berufen teil. 275 davon wurden auf der Grundlage eines Nachteilsausgleichs geprüft.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Prüfungen wäre bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs in Form einer Übersetzung der Prüfungsfragen in leichte Sprache hilfreich gewesen bzw. infrage gekommen?

Den zuständigen Stellen steht kein Spielraum bei dem Einsatz der Mittel für den Nachteilsausgleich zur Verfügung. Laut HWK und IHK wird sich nach dem Attest des Arztes gerichtet und es werden die differenzierten Empfehlungen des Handbuchs „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“ des BiBB angewandt.

Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. genannten schriftlichen Prüfungen wurde eine Übersetzung in leichte Sprache tatsächlich als Mittel des Nachteilsausgleichs gewählt?

Nach den der HWK vorliegenden Rückmeldungen wurde in zwei Fällen eine Übersetzung in leichte Sprache vorgenommen.

Der IHK sind keine Fälle bekannt.

Frage 4. Welche Formen des Nachteilsausgleichs wurden Auszubildenden in den Fällen, in denen man sich auf Seiten der HWK bzw. IHK gegen eine Übersetzung in leichte Sprache entschied, stattdessen zur Verfügung gestellt?

Diese Frage suggeriert, dass die Übersetzung in leichte Sprache prioritär einzusetzen ist. Bei Konsultation des für das Arbeiten der Kammern gültigen Handbuchs des BiBB ist festzustellen, dass hierfür kein Anlass besteht.

Nachteilsausgleich kann nicht nur durch Übersetzung in leichte Sprache erfolgen, sondern durch Zeitverlängerung (in der Regel gibt es einen Zeitzuschlag pro Prüfungsfach von ca. 20 bis 30 %), dem Platzieren der Prüflinge in separaten Räumen, der Hilfestellung durch Aufsichts- oder sogar dem Prüfling bekannten Begleitpersonen, die vorlesen und in manchen Fällen sogar erläutern sollen.

Der Prüfungsausschuss geht dabei immer auf die Belange der Prüflinge ein.

Frage 5. In welcher Höhe fallen Kosten pro Prüfung bzw. pro Auszubildende/Auszubildender für eine solche Übersetzung der Prüfungsfragen in leichte Sprache an?

Hierzu liegen den Kammern keine Informationen vor.

Frage 6. Wer ist für die Übernahme dieser Kosten verantwortlich?

In der Regel übernimmt der Sozialversicherungsträger die Kosten. Oftmals übernimmt die Kosten für längere Prüferinsätze und ggf. zusätzliche Räume aber auch die prüfende Stelle, also die Kammern.

Frage 7. Welche Dienstleister wurden in der Vergangenheit für diese Übersetzung in Anspruch genommen?

Das Institut für Textoptimierung in Halle und die Blindenanstalt in Marburg werden in diesen Fällen zu Rate gezogen. Hierbei ist anzumerken, dass es z.B. für Hör- wie auch Sehbehinderte unterschiedliche Übersetzungen in Prüfungen gibt. Denn je nach Behinderung muss die den Prüfungsaufgaben oftmals zugrundeliegende Handlungssituation anders beschrieben und auf die Vorstellungswelt der Behinderten angepasst werden.

Frage 8. Unter welchen Kriterien erfolgt die Auswahl dieser Dienstleister?

Die Auswahl der Dienstleister wird oftmals durch den Kostenträger vorgegeben. Dennoch berät das Institut für Textoptimierung die Kammerorganisation bei der Erstellung sprachsensibler Prüfungen.

Frage 9. Inwiefern sind der Landesregierung Probleme bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen durch Übersetzungen in leichte Sprache, beispielsweise aufgrund einer fehlenden Zahlungswilligkeit der zuständigen Prüfungsausschüsse oder der Agentur für Arbeit, bekannt?

Konkrete Fälle, in denen die Abschlussprüfung von Förderschülern daran scheiterte, dass diesen die Prüfungsaufgaben, beispielsweise aus Kostengründen, nicht in leichter Sprache angeboten wurden, sind bisher nicht an die Landesregierung herangetragen worden. Vielmehr berichten die zuständigen Stellen, dass in Fällen, in denen Auszubildende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, entsprechend gehandelt wird.

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben stehen die zuständigen Stellen immer vor der Herausforderung, zum einen die Prüfungsfragen möglichst leicht verständlich zu formulieren und zum anderen gleichzeitig die Fachsprache, die die Basis für die berufliche Handlungsfähigkeit bildet, aufrecht zu erhalten.

Die zuständigen Stellen sind seit vielen Jahren bemüht, ihre Aufgabenerstellungseinrichtungen und Prüfer bzw. Prüferinnen entsprechend für das Thema sprachensible Gestaltung von Prüfungen zu sensibilisieren. Mögliche Ansatzpunkte für die Überarbeitung wurden dabei in unterschiedlichen Leitfäden und Checklisten niedergelegt.

Frage 10. Sieht die Landesregierung derzeit Änderungsbedarf mit Blick auf die bisherigen Regelungen?

Aufgrund der bisherigen Ausführungen sieht die Landesregierung weder im Hinblick auf die Praxis, noch bezüglich der (rechtlichen) Regelungen Änderungs- oder Handlungsbedarf im Bereich des Nachteilsausgleichs.

Wiesbaden, 18. Oktober 2022

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann